

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

89 Kreis Coesfeld

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.10.2008**

83

89/08 - Kreis Coesfeld

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt.

Bedingt durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem hier nicht aufgetretenen Virus-Typ in den Niederlanden werden im Kreis Coesfeld eine „50 km – Zone“ und eine „150-km Zone“ festgelegt.

1. Regelungen für die 50-km Zone

Die 50-km Zone liegt im nördlichen Teil des Kreises Coesfeld, umfasst die kompletten Gemeinden Rosendahl und Billerbeck, weite Teile der Stadt Coesfeld sowie Teile von Dülmen, Nottuln und Havixbeck. Die 50-km Zone wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Kreisgrenze Kreis Coesfeld – Kreis Borken in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landstrasse L600.

Im Süden:

Die L 600 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der K 48 (Bruchstrasse).

Die K 48 in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Coesfelder Strasse in Coesfeld-Lette.

Die Coesfelder Strasse in südlicher Richtung bis zur B 474.

Die B 474 in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der K 48.

Die K 48 in östlicher Richtung bis zur B 525 in Nottuln-Darup.

Die B 525 in östlicher Richtung bis zur L 843 (Strasse in Richtung Schapdetten am ersten Kreisverkehr in Nottuln)

Die L 843 in östlicher Richtung bis zur L 874.

Die L 874 in nordöstlicher Richtung (Richtung Stevertal, Longinusturm, Havixbeck) bis zum Schnittpunkt mit der L 550 bei Havixbeck.

Im Osten:

Die L 550 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L 874

Die L 874 in östlicher und dann in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze Kreis Coesfeld – Kreis Steinfurt.

Im Norden:

Die Kreisgrenze Kreis Coesfeld – Kreis Steinfurt

2. Schutzmaßnahmen für die 50-km-Zone:

Hinsichtlich der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und sonstige Wiederkäuer) gilt folgendes:

- a. Für alle in der 50km-Zone liegenden Betriebe, die empfängliche Tiere halten, wird die behördliche Beobachtung angeordnet.
- b. In den Betrieben sind regelmäßige amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt durchzuführen. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch zu untersuchen. Hierzu sind dem Veterinäramt seuchenverdächtige und verendete Tiere zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d. Die Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
- f. Für Wiederkäuer haltende Betriebe in diesem Gebiet gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der BT-Verordnung mit folgenden Maßgaben:
Schlachtwiederkäuer: Verbringen ohne Genehmigung in die 150-km-Zone (klinische Gesundheit; analoge Anwendung von Artikel 8 der EG VO 1266/2007).
Zucht- und Nutzwiederkäuer: Verbringen mit Genehmigung in Betriebe der 150 km-Zone.

3. Regelungen für die 150-km-Zone

Alle Gebiete des Kreises Coesfeld, die nicht in die 50-km Zone nach Nummer 1 fallen, liegen in der 150-km Zone

Hinweise für die 150-km-Zone:

1. Schlachtwiederkäuer: Gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ist ein Schlachten innerhalb der 150 km – Zone oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind, möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.
2. Die Verbringung von Zucht- und Nutzwiederkäuern ist gemäß Anhang III der VO (EG) 1266/2007 unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
 - a. Die Tiere wurden 60 Tage unter Vektorschutz gehalten (ohne Testung)
 - b. Die Tiere wurden 28 Tage unter Vektorschutz gehalten und die Tiere wurden serologisch negativ getestet
 - c. Die Tiere wurden 14 Tage unter Vektorschutz gehalten und PCR-negativ getestet
3. Wiederkäuer haltende Betriebe haben der für Veterinärangelegenheiten zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rinder, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere anzuzeigen.

Begründung

Zu Ziffern 1 und 2:

In vier Betrieben in den Niederlanden wurde die Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 6) nachgewiesen. Gemäß § 6a i.V.m § 5 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit hat die zuständige Kreisordnungsbehörde für die auf ihrem Gebiet ansässigen Betriebe, die empfängliche Tiere halten und innerhalb eines Gebietes mit einem Radius von 50 km (50-km-Zone) um den Ausbruchsbetrieb liegen, die unter 2. angeführten Maßnahmen anzuordnen.

Die Einrichtung der 50-km-Zone gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Blauzungen-Verordnung war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschende Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Zu Ziffer 3:

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 1 Blauzungen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschenden Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Hierbei werden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Wiederkäuer haltenden Betrieben, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG Nr. 1774/2002) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c und Ziffer 3 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter. Gleich geeignete und zugleich weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Für die Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstaben a., b., d., e. und f. ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben.

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit (s. Ziff. 4) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, das alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Coesfeld, 26.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Daruper Str. 5
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. Dr. Hörster